

Veranlagung durch den Gewerbesteuerausschuß eine Buchprüfung stattfinden oder aber die Veranlagung später erfolgen können.

Aus diesem Urteil des OVG. geht hervor, daß z. B. in dem Falle, welcher der ersterwähnten Entscheidung des Reichsfinanzhofs zugrunde lag, der Gewerbesteuerausschuß eine Neuveranlagung hätte vornehmen können, weil hier eine unrichtige Buchung durch die Prüfer gelegentlich der Veranlagung zur Einkommensteuer festgestellt wurde. Um eine unrichtige Buchung handelt es sich aber nicht in dem Falle, der zu dem Urteil des Pr. OVG. Veranlassung gab. Hier war nicht eine unrichtige Buchung gelegentlich einer Buchprüfung zum Zwecke der Körperschaftsteuerveranlagung festgestellt, sondern lediglich eine andere Auffassung hinsichtlich der Bewertung von Bilanzposten. Und da dies bereits aus den bei der Gewerbesteueranlagung vorgelegten Büchern hätte ermittelt werden können, so kann sich der Gewerbesteuerausschuß nicht auf § 212 RAO. stützen und die Feststellung, wie sie die Buchprüfer vor der Veranlagung zur Körperschaftsteuer machten, als neue Tatsachen oder Beweismittel ins Feld führen, um eine Neuveranlagung vorzunehmen. Während also das Buchprüfungsergebnis einen höheren Gewerbeertrag als deklariert feststellt, kann aus den angeführten Gründen dies nicht mehr eine dementsprechend höhere Gewerbeertragsteuer herbeiführen.

#### Einsendung der Steuerabzugsbelege für 1930

bis 20. Januar 1931

Für das Kalenderjahr 1930 sind für Zwecke der Lohnsteuererstattungen, der Kirchensteuer und insbesondere auch der Bürgersteuer allgemein Steuerabzugsbelege für jeden einzelnen Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auszuschreiben und an das Finanzamt einzusenden.

Als Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt auch der vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. September 1930 erhobene Ledigenzuschlag. In die Lohnsteuerbescheinigung sind die – einschließlich des Ledigenzuschlags – einbehaltenen Lohnsteuerbeträge in einer Summe einzutragen. Durch den Buchstaben „L“ ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen, daß der Ledigenzuschlag erhoben worden ist.

Für die vor dem 31. Dezember 1930 aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer ist ein vereinfachtes Lohnsteuer-Uberweisungsblatt auszuschreiben

und nur die Dauer der Beschäftigung, der während dieser Zeit gezahlte Arbeitslohn und die Höhe der einbehaltenen Steuer zu bescheinigen.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen und Überweisungsblätter bis spätestens 20. Januar 1931 an das Finanzamt einzusenden. Bis zum gleichen Termin hat auch, wenn der Steuerabzug im Markenverfahren durchgeführt worden ist, die Ablieferung der Einlagebogen und der Steuerkarte durch den Arbeitnehmer zu erfolgen.

### Steuertermine für Januar 1931

#### Reichssteuern

1. Januar: Stichtag für die Neufestsetzung des Vermögens.
5. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 31. Dezember 1930.
10. „ Umsatzsteuer-Voranmeldung und Vorauszahlung für das vierte Quartal 1930. (Schonfrist bis 15. Januar.)
10. „ Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das vierte Quartal 1930. Ein Viertel der im letzten Steuerbescheid festgesetzten Steuerschuld.
20. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Januar 1930.
20. „ Einsendung der Steuerabzugsbelege für 1930. (Näheres siehe unter Steuerfragen.)
31. „ Letzter Tag für die Abgabe der Einkommen- und Umsatzsteuer-Erklärungen. Ob die Abgabefrist wie im Vorjahre bis zum 15. Februar verlängert wird, ist noch nicht bekannt.

#### Gewerbesteuern

5. Januar: Badische Gewerbesteuer, soweit monatlich erhoben.
8. „ Württembergische Gewerbesteuer.
10. „ Bayrische Gewerbesteuer (vierteljährlich).
10. „ Bremer Firmen- und Gewerbesteuer (vierteljährlich).
10. „ Lippesche Gewerbe- und Berufsteuer.
10. „ Lübeckische Gewerbeertragsteuer.
10. „ Oldenburgische Gewerbesteuer.
15. „ Mecklenburg-Strelitzscher Gewerbesteuer.
15. „ Preußische Lohnsummensteuer (eventuell).

(II/427)

## Verschiedenes

**Der Außenhandel der Schweiz mit Uhren im November 1930.** Im November 1930 nahm die Schweiz 62249 Stück Uhren und 341 dz Uhrenwaren im Werte von 694860 Fr. aus dem Ausland auf gegen 63722 Stück und 391 dz im Werte von 777410 Fr. im gleichen Monat des Vorjahres und 61751 Stück und 310 dz im Werte von 712388 Fr. im Oktober 1930. Obwohl der Import im November 1930 der Menge nach größer war als im Oktober, war der Wert doch kleiner als im Vormonat.

Zum Versand kamen im November 1930 1794537 Stück Uhren und 200 dz Uhrenwaren im Werte von 23659553 Fr. gegen 2262437 Stück und 219 dz = 31298498 Fr. im gleichen Monat des Vorjahres und 1685910 Stück und 202 dz = 20828784 Fr. im Oktober 1930. Der Versand war im November 1930 der Menge nach (wenigstens bei den Uhren) und dem Werte nach größer als im Oktober 1930.

Von den Uhren nach der Stückzahl stammten unter anderem 60712 Stück aus Deutschland, 1169 Stück aus Frankreich und 366 Stück aus den Vereinigten Staaten, als Abnehmer kamen im November unter anderem in Betracht: Großbritannien mit 633447 Stück, die Vereinigten Staaten mit 151766 Stück, Deutschland mit 120499 Stück, Frankreich mit 116868 Stück, Kanada mit 68800 Stück, Italien mit 64627 Stück, Holland mit 47806 Stück, Britisch-Indien mit 42111 Stück, Spanien mit 39589 Stück.

Taschenuhren bezog die Schweiz im November 1930 368 (i. V. 337) Stück im Werte von 3089 (7599) Fr., zumeist solche aus Nickel, aus Frankreich und aus dem Ausland. Abgegeben wurden dagegen 567689 (696363) Stück = 6752469 (9057912) Fr. an das Ausland, wobei 491926 (584991) Stück = 3088320 (3927288) Fr. auf solche aus Nickel usw., 44203 (65602) Stück = 1159720 (1718524) Fr. auf solche aus Silber und 23031 (33151) Stück = 2187453 (3107961) Fr. auf solche aus Gold entfielen. Hauptabnehmer für Taschenuhren aus Nickel war Großbritannien, für silberne und goldene Taschenuhren Deutschland.

In Armbanduhren steht dem Import von 159 (1) Stück = 9557 (28) Fr. eine Ausfuhr von 698335 (754513) Stück = 23322355 (11027358) Fr. gegenüber. Auch hier entfällt die Hauptmenge auf Armbanduhren aus Nickel, und zwar 459000 (518038) Stück = 3444027 (3834562) Fr. Silberne Armbanduhren wurden 122274 (104022) Stück = 1508099 (1399457) Fr. und goldene 116704 (132078) Stück = 4823923 (5757307) Fr. verladen.

In Automobiluhren betrug der Import 4 (24) Stück = 112 (522) Fr. und der Export 18637 (32364) Stück = 203500 (413085) Fr., hiervon gingen 9623 Stück = 82091 Fr. im November nach Frankreich.

Gehäuse zu Taschen- und Armbanduhren bezog die Schweiz 60906 (61265) Stück = 318986 (338375) Fr. im Ausland, davon